

ALTERSSICHERUNG**Rentensystem nach Bismarck oder Beveridge?****Eine ländervergleichende Analyse der Systemwirkungen auf Arbeitsmarkt,
Versorgungsniveau, Altersarmut und Rentenverteilung**Sara Kraft¹¹ Universität Bamberg**Kontakt**Sara Kraft
Untere Königstraße 36
96052 BambergTel.: +49 (0) 951/5099699
E-Mail: sarakraft@gmx.de**Zusammenfassung**

Die zukünftige Ausgestaltung und Finanzierung der Alterssicherungssysteme ist in den letzten Jahren zunehmend Gegenstand öffentlicher Diskussionen geworden. Der vorliegende Beitrag greift dieses Thema auf, befasst sich speziell mit den beiden konkurrierenden Rentensystemmodellen „Bismarck“ und „Beveridge“ und untersucht einige ihrer ökonomischen und sozialpolitischen Auswirkungen. Dazu werden die Implikationen der beiden Modelle theoretisch erläutert und Hypothesen über deren Wirkungsweisen hinsichtlich des Arbeitsmarktes, des Versorgungsniveaus, der Altersarmut sowie der Verteilung der Renten entwickelt. Diese werden schließlich anhand makroökonomischer Größen ausgewählter europäischen Ländern empirisch untersucht. Insgesamt lassen sich Hinweise darauf finden, dass die Modelle „Bismarck“ und „Beveridge“ unterschiedliche Effekte und Auswirkungen auf die vier untersuchten Größen haben und die Hypothesen tendenziell bestätigt werden können. Letztlich bedarf es jedoch einer größer angelegten Länderstudie zur Überprüfung der Zusammenhänge und der statistischen Signifikanz.

Schlüsselwörter: Rentensystem, Finanzierung, Altersarmut, Einkommensverteilung, Arbeitsmarkt, Bismarck, Beveridge

The Pension System from Bismarck or Beveridge?**A comparative analysis of the systems impacts on labor market,
pension level, old-age poverty and pension distribution****Abstract**

The future arrangement and funding of pension systems is increasingly the subject of recent public discussion. This paper addresses this issue, deals specifically with the two competing pension system models, "Bismarck" and "Beveridge" and examines some of their economic and sociopolitical impacts. The-

reto the implications of the two systems are explained theoretically and hypotheses about their effectiveness with regard to labor market, pension level, old-age poverty and pension distribution are generated. Finally, these are tested by means of macroeconomic data of selected European states. Altogether, indications can be found that the models "Bismarck" and "Beveridge" have different effects and impacts on the four factors analysed and that the hypotheses tend to be confirmed. After all, it is necessary to carry out a larger country study to verify the correlations and to test for significance.

Keywords: Pension system, Financing, Old-age poverty, Income distribution, Labour market, Bismarck, Beveridge

Einleitung

Jeder moderne demokratische Staat verfügt über ein soziales Sicherungssystem, das vor sozialen Risiken schützen soll. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist ein ausgebauter Sozialstaat ein wesentliches Merkmal entwickelter westlicher Industrieländer. Dies ist vor allem daran zu erkennen, dass dort inzwischen ein bedeutender Teil des Bruttoinlandsprodukts und ein Großteil der öffentlichen Ausgaben für Sozialleistungen verwendet werden. Die Gewährleistung sozialer Sicherheit, die Verringerung von Unsicherheit in verschiedenen Lebenslagen sowie die Eindämmung sozialer Ungleichheit sind erklärte Ziele wohlfahrtsstaatlicher Sozialpolitik. In Zeiten zunehmend alternender Gesellschaften, immer knapper werdender Sozialbudgets sowie sich verändernder Arbeitsmarktstrukturen,¹ stehen sozialpolitisch ausgerichtete Staaten in höherem Maße als jemals zuvor vor der Frage der Finanzierbarkeit des Wohlfahrtsstaats. Der demografische Wandel und die strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt lassen eine Schere zwischen Leistungserbringern und -empfängern entstehen: Den Leistungsempfängern steht eine immer kleinere Anzahl an Steuer- und Beitragszahlern entgegen und damit –bei gleichbleibenden Steuer- und Beitragssätzen– niedrigere Einnahmen zur sozialen Sicherung. Der Sozialstaat im Allgemeinen steckt somit in einer Krise, da ihm allmählich die Finanzierungsgrundlage

wegbricht. Insbesondere Fragen der zukünftigen Gestaltung und Finanzierung der Alterssicherungssysteme sind in den letzten Jahren daher zunehmend Gegenstand öffentlicher Diskussionen. So scheint es sowohl aus gesellschaftspolitischer als auch aus wissenschaftlicher Sicht interessant, sich mit dem Thema der Gestaltung und Finanzierung der Rentensysteme auseinanderzusetzen.

In Europa gibt es zwei grundsätzlich rivalisierende Rentensystemtypen, zum einen das Bismarck-System und zum anderen das Beveridge-System. Beide Ansätze verfolgen verschiedene Wege der Alterssicherung. Während das Grundrentenmodell nach Beveridge vor allem die Armutsvermeidung zum Ziel hat, stehen beim bismarckschen Modell vor allem der Einkommensersatz und der Erhalt des zu Erwerbszeiten erworbenen Status im Mittelpunkt. Den beiden Systemen liegen dabei andere Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit zugrunde. Obwohl seit einigen Jahren zu beobachten ist, dass die Unterschiede zwischen den beiden Rentenmodellen immer undeutlicher werden, bleibt unbestritten, dass es diese gibt (vgl. u. a. Rohwer 2008, Kokot 1999). Empirische Arbeiten haben sich bei der vergleichenden Analyse zwischen Bismarck- und Beveridge-Systemen zum Großteil mit den sozialen Sicherungssystemen im Allgemeinen beschäftigt (vgl. Kokot 1999, Rohwer 2008, Berié und Fink 2000, Döring 2007). Im Hinblick auf den Bereich der Alterssicherung wurde sich mit der Unterscheidung Bismarck und Beveridge bisher eher auf theoretischer und formaler Basis wissenschaftlich

¹ Wie beispielsweise der Bedeutungsverlust des sog. Normalarbeitsverhältnisses und die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in den fortgeschrittenen westlichen Demokratien.

befasst (vgl. Jensen, Lau and Poutvaara 2004, Cremer and Pestieau 2003, Kolmar 2007).

Die vorliegende Untersuchung setzt sich mit dem Bereich der Alterssicherung theoretisch und empirisch auseinander, und widmet sich insbesondere der Frage, welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen die beiden Rentensystemtypen haben, wobei dabei schwerpunktmäßig die Wirkungen auf die Beschäftigung, das Versorgungsniveau, die Altersarmut und die Rentenverteilung analysiert werden. Ziel des Beitrages ist es dabei, die Unterschiede und Implikationen im Hinblick auf diese ökonomischen und sozialpolitischen Aspekte theoretisch herauszuarbeiten. Zusätzlich soll in einem empirischen Teil anhand einer kleinen Länderauswahl versucht werden, erste Anhaltspunkte zur Gültigkeit der theoretisch getroffenen Annahmen zu gewinnen. Der vorliegende Aufsatz soll dazu beitragen, einige ökonomische und gesellschaftspolitische Konsequenzen im Hinblick auf verschiedene Gestaltungselemente in Rentensystemen zu veranschaulichen.

Idealtypische Modelle der Alterssicherung: Bismarck und Beveridge

Das Bismarck-Modell einer beitragsfinanzierten Rentenversicherung

Das erste hier vorzustellende Modell ist das Bismarck-Modell, das seinen Ursprung im 19. Jahrhundert hat. Der damalige deutsche Reichskanzler Otto von Bismarck führte dieses System der sozialen Sicherung als Folge der industriellen Revolution, die zunehmende ökonomische und soziale Probleme der Arbeiterschaft in den Mittelpunkt gesellschaftspolitischen Interesses rückte, ein. Das Bismarck-Modell ist als beitragsfinanziertes Sozialversicherungsmodell anzusehen. Es ist vor allem in den mitteleuropäischen Staaten und seit den 1990er Jahren auch in vielen osteuropäischen Staaten verbreitet.

Die deutsche Sozialgesetzgebung des 19. Jahrhunderts gilt als Musterbeispiel bismarckscher Prägung. Das hauptsächliche Ziel

der Absicherung ist die Regelsicherung, das heißt die Lebensstandardsicherung des Einzelnen im Falle des Risikoeintritts. Der Versicherungsaspekt steht dabei im Vordergrund: Für während der Zeit der Erwerbstätigkeit geleistete Beiträge erhält man bei Eintritt in das (gesetzlich festgelegte) Rentenalter einen Anspruch auf Altersrente. Die Beiträge werden paritätisch, also sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern als Anteil vom Erwerbseinkommen entrichtet. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge richtet sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens, wobei es eine Bemessungsobergrenze gibt. Die Bemessung der Leistungsfähigkeit zur Zahlung der Beiträge erfolgt also über den beruflichen Status (vgl. Rürup 2005, S. 14). Im Bismarck-Modell besteht weiterhin eine äquivalente Beziehung zwischen den geleisteten Beiträgen und der bei Eintritt in das Rentenalter zu erwartenden Rentenleistung. Somit steht der heutigen Leistung eine spätere Gegenleistung gegenüber. Neben der Finanzierung durch Beiträge können zusätzliche staatliche Zuschüsse in Betracht kommen (vgl. Bäcker et al. 2008, Bd. 2, S. 383). Die Verwaltung der Beiträge und Rentenleistungen obliegt ferner dem parafiskalischen Bereich.

Die abgesicherten Personen sind im Bismarck-Modell die Erwerbstätigen, die in einer Pflichtversicherung erfasst werden. Da sich die Beitragszahlungen den späteren Leistungsempfängern zurechnen lassen, ist grundsätzlich jeder Beitragszahler rentenleistungsberechtigt. Die Leistungsform ist eine Versicherungsleistung. Der Leistungsumfang, der bei Eintritt in die Rente zu erwarten ist, orientiert sich nicht nur an der Höhe des zuvor erzielten Einkommens, sondern auch an der jeweiligen Versicherungsdauer (vgl. Lachmann 2006, S. 275). „Phasen der Nicht-Erwerbstätigkeit oder Phasen eines niedrigen Erwerbseinkommens spiegeln sich in [...] niedrigen Renten wider“ (Bäcker et al. 2008, Bd. 2, S. 382). Konkret bemisst sich die jeweilige individuelle Rentenhöhe R_t mit Hilfe einer Rentenformel (vgl. Lachmann 2006, S. 275f):

$$\text{Gleichung 1: } R_t = P \cdot B_t \cdot J \cdot R$$

wobei P die individuelle Bemessungsgrundlage, also den Äquivalenzfaktor, B_t die allgemeine Bemessungsgrundlage, also den durchschnittlichen Bruttoarbeitslohn aller Versicherten, J die Zahl der Versicherungsjahre und R den jeweiligen Rentenartfaktor, der im Fall der Altersrente eins beträgt, darstellt. Da sich die späteren Rentenleistungen an der Beitragshöhe des Versicherten orientieren und damit stark von der individuellen Stellung des Einzelnen im Erwerbsleben abhängen, beruht der bismarcksche Rentensystemtyp normativ betrachtet auf einer Beitrags- und Leistungsgerechtigkeit (vgl. Döring 2007, S. 11). Die interpersonelle Einkommensumverteilung spielt eine eher untergeordnete Rolle. Es existieren zwar durchaus Umverteilungseffekte, beispielsweise in Form von Aufwertungsregeln für Niedrigeinkommen oder der Anerkennung von Kindererziehungszeiten, die Legitimationsgrundlagen für die ergänzende staatliche Zusatzfinanzierung darstellen, doch im Mittelpunkt steht eine intertemporale Einkommensumverteilung (vgl. Lachmann 2006, S. 272 sowie Cremer and Pestieau 2003, S. 2f). Die Alterssicherung im Bismarck-Modell folgt also primär dem Äquivalenzprinzip, bei dem der auf dem Arbeitsmarkt erzielte relative Status eines Einzelnen im Bereich der sozialen Sicherung reproduziert wird (vgl. Kokot 1999, S. 12). Da das Bismarck-Modell vom Prinzip her so ausgelegt ist, dass die Lebenshaltungskosten im Alter durch die Rentenleistungen gedeckt sind, spielen Zusatzsysteme wie etwa private oder betriebliche Altersvorsorge nur eine marginale Rolle (vgl. Döring 2007, S. 10).

Das Beveridge-Modell einer universellen Grundrentensicherung

Das Beveridge-Modell ist der rivalisierende europäische Ansatz zum Bismarck-System und geht auf den britischen Ökonomen William H. Beveridge zurück. Sir Beveridge, Mitglied der liberalen Fraktion im britischen Parlament, wurde 1941 von der britischen Regierung beauftragt, Vorschläge für eine grundlegende Re-

form der britischen Sozialsysteme auszuarbeiten (vgl. Döring 2007, S. 8). Eine unter seiner Leitung eingerichtete Kommission erstellte 1942 den sogenannten Beveridge-Plan, der weitgehende Empfehlungen zur Reformierung sämtlicher Bereiche der sozialen Sicherung vorsah. Das daraus entstandene Beveridge-Modell ist ein Modell der universellen Grundsicherung, bei dem nicht der Versicherungsaspekt, sondern vielmehr der Verteilungsaspekt im Vordergrund steht. Das System hat sich vor allem in den nordeuropäischen Staaten sowie in Großbritannien und Irland etabliert. Auch die südeuropäischen Staaten implementieren zunehmend dieses Modell.

Der Systemtyp „Beveridge“ knüpft historisch an der Armenfürsorge an (vgl. Döring 2007, S. 8). Grundlegendes Ziel ist es, die Armutsrisiken im Alter, die aufgrund des Wegfalls des Einkommens bestehen, zu beseitigen. Die Leistung wird als Transfer erbracht: Allen Mitgliedern einer Gesellschaft soll mit Erreichung einer gesetzlich festgelegten Altersgrenze eine minimale, angemessene Grundsicherung gewährleistet werden, und zwar unabhängig vom individuellen Einkommen, das zu Erwerbszeiten verdient wurde, und unabhängig von jeglicher Bedürftigkeitsprüfung. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum Bismarck-Modell: Da alle Bürger anspruchsberechtigt sind, ist das Modell nicht erwerbspersonenorientiert wie das Bismarck-Modell, sondern im Hinblick auf den Personenkreis wesentlich umfassender. Während man im Bismarck-Modell prinzipiell auch bereits vor Erreichen des Rentenalters Pensionsleistungen beziehen kann (die dann allerdings mit Abschlägen verbunden sind), ist ein Anspruch vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Renteneintrittsalters in Beveridge-Systemen nicht möglich (vgl. Schmid 1996, S. 186). Insofern beruht das Beveridge-Modell auf drei Grundsätzen: dem Grundsatz der Universalität, der Einheit und schließlich dem Grundsatz der Integration (vgl. Perrin 1992, S. 47f). Die Grundsicherung ist universell, da keine Person von der Inanspruchnahme der Rentenleistungen ausge-

geschlossen werden kann. Alle im System sind leistungsberechtigt, unabhängig von der Bedürftigkeit. Die Finanzierung erfolgt über das allgemeine Steueraufkommen im Umlageverfahren; es sollen also prinzipiell alle Bürger zur Finanzierung herangezogen werden (vgl. Bäcker et al. 2008, Bd. 2, S. 381).² Hier gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit: es gelten die gleichen Rechte und Pflichten für alle gleichermaßen (vgl. Perrin 1992, S. 48). Dieser Grundsatz zielt auf die Weigerung ab, „in dem Bereich des Sozialschutzes die Ungleichheiten einzuführen, wie sie in der primären Einkommensverteilung zu beobachten sind“ (Perrin 1992, S. 48). Das Integrationsprinzip beabsichtigt schließlich die Auslöschung der Klassenunterschiede (vgl. Perrin 1992, S. 50). Der Allgemeinheit soll bei Erreichung der Altersgrenze eine Einkommensgarantie in Form eines existenzsichernden Mindesteinkommens zur Verfügung stehen.

Normativ betrachtet beruht dieses Modell der Alterssicherung nicht wie das Bismarck-Modell auf Leistungsgerechtigkeit, sondern auf Bedarfsgerechtigkeit (vgl. Döring 2007, S. 8). Da die Rentenleistungen als einheitliche Pauschalleistungen erbracht werden und damit unabhängig von der Einzahlung ins System und der Stellung im Erwerbsleben sind, hat das Beveridge-Modell eine höhere Umverteilungsintensität (vgl. Lachmann 2006, S. 18, 272 sowie Cremer und Pestieau 2003, S. 2f). Eine Absicherung über die Grundsicherung hinaus, die insbesondere den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard aufrechterhält, ist im Grundrentensystem Aufgabe des Einzelnen, der Tarifparteien oder des Arbeitgebers (vgl. Döring 2007, S. 9). Insofern spielen Zusatzsysteme oder private Altersvorsorge eine wesentlich stärkere Rolle als in Bismarck-Modellen. Das einzelne Individuum und die Betriebe sind für die individuelle Wohlfahrt verantwortlich. Hierin kommt die

Tabelle 1: Das Bismarck- und Beveridge-Modell im Systemvergleich

Systemmerkmale	Bismarck-Modell	Beveridge-Modell
Leistungsberechtigter Personenkreis	alle versicherten Arbeitnehmer	alle Bürger
Finanzierung	Beiträge nach Einkommen	öffentliche Mittel (Steuern)
Leistung	Bemessung auf Grundlage des ausgefallenen Einkommens	universelle Pauschalleistungen
Organisation	parafiskalisch	staatlich
Primäres Ziel	Statussicherung (Regelsicherung)	Armutsvermeidung (Grundsicherung)
Rolle privater und betrieblicher Zusatzsysteme	marginal	stark
Umverteilungsintensität	eher gering	eher hoch
Zugrunde liegendes Prinzip	Versicherungsprinzip	Bedarfsdeckungsprinzip

Quelle: Schmid 1996, S. 59. Eigene Ergänzungen.

Die konkrete individuelle Rentenhöhe R_t ist im Beveridge-Modell also eine Konstante:

$$\text{Gleichung 2: } R_t = \bar{R}_t$$

² Es gibt allerdings bestimmte Gruppen von Nicht-Erwerbstätigen, wie z. B. Kindererziehende, die keine Steuern entrichten. Diese haben jedoch gleichermaßen einen Anspruch auf die universelle Grundrente.

liberale Ausrichtung des Modells zum Ausdruck (vgl. Döring 2007, S. 9). In Tabelle 1 werden zusammenfassend die wichtigsten Systemmerkmale der beiden Modelle „Bismarck“ und „Beveridge“ gegenübergestellt.

Theoretische Implikationen der Rentensystemmodelle „Bismarck“ und „Beveridge“

Welche theoretischen Auswirkungen haben nun die beiden Modelle „Bismarck“ und „Beveridge“? Und wo liegen jeweils ihre theoretischen Stärken und Schwächen hinsichtlich verschiedener ökonomischer und sozialpolitischer Aspekte? Diesen Fragen wird im Folgenden nachgegangen.

Positive und negative Auswirkungen des Bismarck-Modells

Ein erster positiver Aspekt des Bismarck-Systems ist auf die grundsätzliche Äquivalenz von Leistung (Beitragszahlung) und Gegenleistung (späterer Rentenanspruch) zurückzuführen. Aus diesem Grund dürften Bismarck-Systeme auf eine allgemein hohe Akzeptanz und auf einen relativ geringeren Abgabewiderstand stoßen (vgl. Bäcker et al. 2008, Bd. 1, S. 196). Für den Versicherungsnehmer haben die zu leistenden Beiträge Eigentumscharakter. Darüber hinaus liegt ein Vorteil des Bismarck-Systems darin, dass die Finanzierung unabhängig vom allgemeinen Steueraufkommen ist und somit relativ frei von politisch motivierten Eingriffen (vgl. Bäcker et al. 2008, Bd. 1, S. 196). Da sich die spätere Rentenhöhe am zu Erwerbszeiten erlangten Status orientiert, und keine universelle Pauschalleistung darstellt wie im Beveridge-System, ist davon auszugehen, dass das durch staatliche Rentenleistungen erreichbare Versorgungsniveau in Versicherungssystemen relativ gesehen höher ist.

Diesen Vorzügen stehen allerdings auch Nachteile gegenüber. Dem Bismarck-Modell werden drei grundlegende Probleme nachgesagt, und zwar im Hinblick auf die Finanzierung der sozialen Sicherung, auf die Einkommensverteilung sowie auf die gesamtwirtschaftliche Beschäftigungswirkung (vgl. Rürup 2005, S. 13).

Die Finanzierungsbasis erodiert zunehmend: Aufgrund der immer stärker alternden Bevölkerung und des Wegfalls vieler (Normal-)Arbeitsverhältnisse³, wächst einerseits die An-

³ Beispielsweise aufgrund der reduzierten Sozialabgabepflicht bei geringfügiger Beschäftigung.

zahl der Bezieher von Altersrenten, andererseits sinkt die Anzahl der vollen Beitragszahler (vgl. Rürup 2005, S. 13). Im Hinblick auf die Einkommensverteilung entstehen negative Effekte aufgrund der Existenz von Beitragsbemessungsgrenzen. Die Verteilung der Beitragslasten ist dadurch regressiv, das heißt die niedrigen Einkommen werden im Vergleich zu den höheren Einkommen mehr belastet (vgl. Cremer und Pestieau 2003, S. 2ff). Ein anderes Problem des Bismarck-Modells stellen die ökonomischen Auswirkungen der einkommensbezogenen Beiträge dar, die sowohl beim Arbeitnehmer als auch beim Arbeitgeber erhoben werden. Die Rentenbeiträge sind fester Bestandteil der Arbeitskosten und verteuern insgesamt den Faktor Arbeit (vgl. Bäcker et al. 2008, Bd. 1, S. 196). Steigen die Beiträge zur Rentenversicherung, erhöhen sich erstens die Arbeitskosten für den Arbeitgeber und zweitens sinkt das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer. Dies zieht negative Folgen auf das Arbeitsangebot und auf die Arbeitsnachfrage nach sich, und zwar in Form eines Rückgangs der Beschäftigung. Dieser Rückgang führt wiederum zu einer Verschlechterung der Finanzierungsbasis. Insofern „hat das Beschäftigungsproblem unmittelbare Rückwirkungen auf das Finanzierungsproblem“ (Rürup 2005, S. 13). Die relativ hohen Lohnnebenkosten bewirken zudem einen Nachteil im globalen Wettbewerb um attraktive Wirtschaftsstandorte.

Positive und negative Auswirkungen des Beveridge-Modells

Gegenüber dem Bismarck-System basiert das Beveridge-System auf einer breiteren Finanzierungsbasis, und zwar sowohl personell als auch im Hinblick auf die veranlagten Einkommen (vgl. Rürup 2005, S. 14). In Beveridge-Ländern werden potentiell alle Bürger über Steuerzahlungen zur Finanzierung der Alterssicherung herangezogen und nicht nur jene, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.⁴ Eine brei-

⁴ Es sei vor allem daran zu denken, dass beispielsweise Beamte und Selbstständige (mit Ausnahme von Landwirten) im deutschen Rentensystem von der Sozialversicherungspflicht nicht erfasst werden und sich

tere Bemessungsgrundlage ist im steuerfinanzierten Beveridge-Modell darüber hinaus auch deshalb gegeben, da keine Bemessungsgrenze existiert und somit gerade der einkommensstarke Bevölkerungsanteil in höherem Maße an der Finanzierung der Altersrenten beteiligt wird. Zudem werden Einkommensbestandteile besteuert, aus denen keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, wie beispielsweise Einkommen aus Vermögen. Ein weiterer Vorteil des Beveridge-Modells liegt in der höheren Umverteilungsintensität, da in Grundrentensystemen keine regressiven Verteilungseffekte infolge einer Bemessungsgrenze existieren (vgl. Rürup 2005, S. 15). Im Gegenteil: Wird die Beveridge-Rente über eine direkte Steuer, also beispielsweise über eine progressiv ausgerichtete Einkommensteuer finanziert, entstehen sogar progressive Verteilungseffekte, da sich die relative Belastung aufgrund der Einkommenssteuer mit steigendem Einkommen erhöht. Werden allerdings die Rentenleistungen mit einer indirekten Steuer, wie beispielsweise einer Mehrwertsteuer finanziert, dann ist die Verteilungswirkung regressiv, da „Bezieher niedriger Einkommen [...] aufgrund der bei ihnen höheren durchschnittlichen Konsumquote durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer relativ stark belastet [werden]“ (Peffekoven 2005, S. 281). Die Regressionswirkung wird allerdings als weniger gravierend eingeschätzt als die aufgrund von Beiträgen entstehende (vgl. Rürup 2005, S. 15).

Auch die Auswirkungen steuerfinanzierter Modelle auf den Arbeitsmarkt hängen davon ab, ob die Renten mit einer direkten oder indirekten Steuer finanziert werden. Werden direkte Steuern als Finanzierung der Altersbezüge verwendet, ist mit negativen Effekten auf das Beschäftigungsniveau zu rechnen: Der verfügbare Nettolohn der Arbeitnehmer reduziert sich um den Betrag der zu zahlenden Steuer, was einen Rückgang des Arbeitsangebots nach sich ziehen dürfte. Der theoretisch damit einhergehende Rückgang des Beschäftigungsniveaus hängt

allerdings davon ab, wie elastisch die Arbeitsnachfrage ist, wobei der negative Effekt auf die Beschäftigung bei elastischer Arbeitsnachfrage umso stärker sein dürfte, je elastischer die Arbeitsnachfrage ist. Eine vollkommen unelastische Arbeitsnachfrage würde entsprechend das Beschäftigungsniveau aufgrund der Erhebung einer direkten Steuer unverändert lassen. Keine direkten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind ebenso zu erwarten, wenn die Renten mit einer indirekten Steuer finanziert werden würden (vgl. Rürup 2005, S. 40). Die Auswirkungen steuerfinanzierter Rentensysteme auf den Arbeitsmarkt hängen also entscheidend davon ab, welche Steuerart zur Finanzierung herangezogen wird. Eine indirekte Steuer wirkt im Vergleich zu einer direkten Steuer beschäftigungsfreundlicher, allerdings belastet diese stärker den ärmeren Teil der Bevölkerung, das heißt eine direkte Steuer ist, wie oben erwähnt, weniger ungleich verteilt. Nach diesen theoretischen Gesichtspunkten sind in steuerfinanzierten Systemen also insgesamt weniger beschäftigungsschädliche Effekte auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten als in beitragsfinanzierten Systemen.

Die Kritik und Skepsis gegenüber dem Beveridge-Modell basiert vor allem auf folgenden Überlegungen: Da im Grundrentenmodell „auch ohne jede Erwerbsbeteiligung ein Leistungsanspruch erhoben wird, fehlen Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit und zur Erzielung eines höheren Einkommens“ (Bäcker et al. 2008, Bd. 2, S. 482). Der geringere Leistungsanreiz hat damit auch Auswirkungen auf die Effizienz. In Bismarck-Systemen gibt es ein tendenziell höheres Produktionsniveau als in Beveridge-Systemen (vgl. Jensen et al. 2004, S. 15f). Im Beveridge-Modell wird die „Nichtleistung“ begünstigt, da es für den Anspruchserwerb entscheidend ist, ob man grundsätzlich steuerpflichtig ist und nicht ob man tatsächlich Steuern entrichtet. Des Weiteren ist in Grundrentensystemen mit einem höheren Abgabewiderstand zu rechnen als in Versicherungsmodellen, in denen mit der Zahlung des Beitrags eine (spätere) Gegenleistung erworben wird. In ers-

somit ein nicht geringer Teil der Bevölkerung der Solidargemeinschaft entzieht.

teren wird mit der Zahlung der Steuer kein Rechtsanspruch erworben, da eine Steuer definitionsgemäß eine Abgabe ohne Anspruch auf Gegenleistung darstellt (vgl. Bäcker et al. 2008, Bd. 2, S. 482). Aufgrund dessen gibt es im Beveridge-Modell ein geringeres Maß an Rechtsicherheit und an gesellschaftlicher Anerkennung. Sicherheit und Verlässlichkeit der Grundrente hängen letztlich von politischen Mehrheiten und Entscheidungen ab, weshalb Rentenleistungen grundsätzlich haushaltsbedingten Schwankungen unterliegen können (vgl. Bäcker et al. 2008, Bd. 2, S. 382). Ein weiterer Kritikpunkt liegt in der Tatsache begründet, dass die Beveridge-Rente lediglich eine Grundsicherung darstellt und somit an sich keine ausreichende Versorgung im Alter gewährleistet. Das aufgrund staatlicher Rentenleistungen erreichbare Versorgungsniveau ist also relativ niedrig. Eine Rentenhöhe im Alter über die Höhe der Mindestsicherung ist „abhängig von der Fähigkeit und Bereitschaft zur zusätzlichen privaten Vorsorge“, der nicht jeder gleichermaßen nachgehen könnte (Bäcker et al. 2008, Bd. 2, S. 483). Dies führt zu einem Auseinanderdriften der Alterseinkommen.

Hypothesen über die Wirkung der Systeme auf den Arbeitsmarkt, das Versorgungsniveau, die Altersarmut und die Rentenverteilung

Ausgehend von den eben genannten theoretischen Implikationen lassen sich folgende Hypothesen über die Wirkung der beiden Modelle aufstellen, die es im späteren Verlauf mit Hilfe verschiedener Makrovariablen zu überprüfen gilt.

Die Darlegung der Systemeffekte auf den Arbeitsmarkt hat gezeigt, dass sowohl steuer- als auch beitragsfinanzierte Systeme zu einem Rückgang der Beschäftigung und zu höheren Arbeitskosten führen können. Eine Finanzierung mit einer direkten Steuer reduziert jedoch nur unmittelbar den Nettolohn der Arbeitnehmer und erhöht nicht den vom Arbeitgeber zu zahlenden Bruttolohn. Ist die Arbeitsnachfrage unelastisch, entstehen sogar keine negativen

Effekte auf dem Arbeitsmarkt. Bei einer Beitragsfinanzierung hingegen werden zusätzlich auch die Löhne, die die Arbeitgeber zahlen müssen, erhöht. In Beveridge-Systemen, die mit einer direkten Steuer finanziert werden ist das nur mittelbar der Fall, und zwar, wenn die sinkenden Nettolöhne der Arbeitnehmer zu höheren Lohnabschlüssen in Tarifverhandlungen führen (vgl. Rürup 2005, S. 41). In beitragsfinanzierten Systemen entsteht jedoch (zumindest kurzfristig) aufgrund der Erhebung von Beiträgen Arbeitslosigkeit. Die Finanzierung der Rente mit einer indirekten Steuer hätte hingegen gar keine direkten negativen Beschäftigungseffekte. Insofern ist zu erwarten, dass die Arbeitslosenquote in Bismarck-Ländern tendenziell höher ist als die in Beveridge-Ländern. Äquivalent dazu ist zu vermuten, dass die Beschäftigungsquote in Ländern, die dem Bismarcktyp zuzuordnen sind, tendenziell niedriger ist als in Ländern mit Grundrentenmodell (Hypothese 1).

Im Hinblick auf das Versorgungsniveau ist zum einen zu erwarten, dass dieses in Bismarck-Ländern der Tendenz nach höher ist als in Ländern, die ein universelles Grundrentenmodell haben (Hypothese 2). Diese Vermutung stützt sich auf folgende Überlegungen: Da Beveridge-Systeme lediglich Grundrentensysteme mit einer Absicherung des Existenzminimums darstellen, dürfte das Versorgungsniveau im Alter, das durch das staatliche Rentensystem gewährleistet wird, niedriger sein als das in Bismarck-Systemen, dessen Ziel die Sicherung des im Erwerbsleben erlangten sozioökonomischen Status ist.

Das primäre Ziel des Beveridge-Modells ist die Verhinderung von Armut im Alter. Die Grundsicherung für alle, die unabhängig vom Erwerbsstatus geleistet wird, soll dieses Ziel verwirklichen. Die Hauptintention des bismarckschen Modells ist hingegen die Regelsicherung. Da das Beveridge-Modell die Armutsvermeidung als konkretes Ziel definiert, wird angenommen, dass in Ländern mit universellem Grundrentenmodell eine niedrigere Altersar-

mutsquote im Vergleich zu Ländern mit Bismarckorientierung zu beobachten ist. Aufgrund der theoretisch angenommenen geringeren Umverteilungswirkung in Versicherungsmodellen sowie der stärkeren Abhängigkeit der Rentenleistungen von zu Erwerbszeiten geleisteten Beiträgen wird weiterhin angenommen, dass in Ländern mit einem universellen Grundrentenmodell die Altersarmutsquote geringer ist als die allgemeine Armutsquote (Hypothese 3).

Die letzte hier aufzustellende Hypothese wird aus denselben Überlegungen hergeleitet: Entsprechend der theoretischen Ausführungen – die Umverteilungsintensität ist in Beveridge-Systemen größer als in Bismarck-Systemen – wird einerseits davon ausgegangen, dass die Rentenleistungen in Versicherungsmodellen die bestehenden Einkommensunterschiede zu Erwerbszeiten widerspiegeln und folglich die Renteneinkommen dort ungleicher verteilt und stärker gestreut sind. Andererseits wird erwartet, dass die Verteilung der Renten in Beveridge-Ländern ausgeglichener ist als die Verteilung der Einkommen. Dies ist auf die Vermutung zurückzuführen, dass die Renten in Grundrentensystemen aufgrund der universellen Pauschalleistungen einen nivellierenden Effekt auf die Alterseinkommensverteilung haben (Hypothese 4).

Vergleichende Analyse der Modellwirkungen in ausgewählten europäischen Ländern

Im Folgenden werden nun die theoretisch hergeleiteten Hypothesen im Ländervergleich unter Zuhilfenahme verschiedener makroökonomischer Größen empirisch untersucht. Bevor dies jedoch geschehen kann, müssen zunächst die zu untersuchenden Länder den Rentensystemtypen „Bismarck“ und „Beveridge“ zugeordnet werden.

Einordnung der ausgewählten europäischen Länder in die Systemmodelle

Welches Land welches der beiden Systemtypen etabliert hat, „hängt nicht zuletzt damit zusammen, welches Problem [...] [die Sozialpolitik]

anfänglich lösen sollte“ (Schmidt 2005, S. 219). Wo Armut und soziale Ungleichheit behoben und verringert werden sollte, wie etwa in Großbritannien und den nordeuropäischen Ländern, wurde verstärkt das Beveridge-Modell eingeführt. War die Sozialpolitik vor allem als Arbeiterfrage definiert, wie beispielsweise in Deutschland, neigte man zum Bismarck-Modell der Sozialversicherung für abhängig Beschäftigte (vgl. Schmidt 2005, S. 219).

Die Zuordnung der Länderauswahl zu einem der beiden Systeme ist nicht völlig problemfrei. Zum Einen treten die Systemtypen „Bismarck“ und „Beveridge“ nicht in idealtypischer Reinform auf, sondern in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen (vgl. Kokot 1999, S. 14 sowie Rohwer 2008, S. 26). Zum Anderen gibt es auch Unterschiede in den verschiedenen Sozialleistungssparten innerhalb der einzelnen Länder. Zudem sind im Zeitverlauf teilweise Verschiebungen einzelner Bereiche der sozialen Sicherung, sowohl vom Beveridge- zum Bismarck-System als auch umgekehrt zu beobachten (vgl. Rohwer 2008, S. 26). Bevor die Einteilung vorgenommen werden kann, muss entschieden werden, welche Kriterien dazu herangezogen werden sollen. Wie weiter oben erläutert, unterscheiden sich die beiden Systemmodelle unter anderem in ihrer Hauptfinanzierungsart (Beiträge versus Steuern) sowie hinsichtlich des Vorhandenseins einer universellen Grundrente (Ja versus Nein). Diese beiden Kriterien scheinen zur Einordnung der Länderauswahl geeignet, da sie erstens gut messbar und empirisch überprüfbar sind, und zweitens charakteristische, unverkennbare Hauptmerkmale der Systeme darstellen.

Schlüsselkriterium für die hier vorgenommene Einordnung der Länder ist somit der Anteil an Beiträgen und Steuern an den Gesamteinnahmen für den Sozialschutz sowie das Vorhandensein bzw. Fehlen einer universellen Grundrente, die unabhängig von der Erwerbstätigkeit an alle Bürger bei Erreichung eines gesetzlich festge-

legten Rentenalters ohne Bedürftigkeitsüberprüfung ausgezahlt wird.

gend beitragsfinanziert sind. Die Einnahmen in Dänemark, Großbritannien, Irland und Norwe-

Tabelle 2: Finanzierungsstruktur von Sozialleistungen in den Jahren 1996 und 2006 in Prozent

Land	Sozialversicherungsbeiträge von									
	Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Beiträge gesamt		Staatliche Mittel		Sonstige Einnahmen	
	1996	2006	1996	2006	1996	2006	1996	2006	1996	2006
Belgien	49,0	49,3	22,1	21,4	71,1	70,7	26,1	27,7	2,9	1,5
Dänemark	10,3	11,0	15,4	19,8	25,7	30,8	68,0	62,8	6,4	6,4
Deutschland	38,3	35,3	28,8	27,8	67,1	63,1	30,3	35,3	2,7	1,6
Frankreich	46,8	44,3	28,0	20,9	74,8	65,2	21,9	30,6	3,2	4,2
Großbritannien	25,7	34,2	23,9	13,7	49,6	47,9	49,5	50,4	0,9	1,7
Irland	22,2	26,2	14,3	15,5	36,5	41,7	63,3	53,2	0,2	5,0
Italien	50,9	41,3	17,3	15,1	68,2	56,4	29,3	41,9	2,5	1,6
Norwegen	23,5	32,0	14,3	15,0	37,8	47,0	61,2	52,9	0,9	0,1

Anmerkung: Die unterschiedlichen Prozentanteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer resultieren zum einen daraus, dass im Fall der gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeitgeber den gesamten Beitrag zahlt und zum anderen, dass die Sozialbeiträge der Arbeitgeber die tatsächlichen und unterstellten Beiträge beinhalten. Bei den unterstellten Beiträgen handelt es sich um den Gegenwert von Sozialleistungen, die Arbeitgeber unmittelbar ihren gegenwärtigen oder früheren Arbeitnehmern zahlen. Hierunter fallen vor allem auch die Beamtenpensionen.

Datenquelle: Eurostat. Die grau hinterlegten Felder kennzeichnen die jeweilige Hauptfinanzierungsart.

Die vergleichende Untersuchung beschränkt sich dabei auf die folgende Länderauswahl: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien und Norwegen. Damit werden Länder zur Untersuchung herangezogen, deren sozialstaatliches Engagement zum Einen bereits längere Zeit zurückreicht und bei denen sich zum Anderen die Zuordnung zu den Systemtypen als unproblematisch erweist. Bevor nun die Einteilung unter den genannten Gesichtspunkten erfolgt, gibt Tabelle 2 zunächst Aufschluss über die Finanzierungsart der Sozialschutzleistungen der Jahre 1996 und 2006 im Ländervergleich.

Die grau hinterlegten Felder in Tabelle 2 zeigen, dass die Rentensysteme in Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien überwie-

gen setzen sich hingegen zum größeren Teil aus Steuern zusammen. In diesen Ländern gibt es darüber hinaus von der Einkommenshöhe und der Bedürftigkeit unabhängige, pauschale Grundrenten, die insbesondere der Sicherung des Mindestbedarfs im Alter dienen.⁵ In Dänemark und Norwegen ist der Erhalt der Grundrente, neben der Erreichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters, lediglich abhängig von den Wohnsitzjahren, wobei in beiden Ländern ein voller Anspruch nach 40 Jahren Wohnsitzzeit besteht (vgl. für Dänemark: OECD 2007, S. 114

⁵ Daneben sind in Dänemark, Norwegen und Großbritannien einkommensabhängige Zusatzrentensysteme - neben der Grundrentensysteme - als zweite staatliche Säule etabliert. In Irland gibt es diese hingegen nicht, da dort freiwillige betriebliche Alterssicherungssysteme weit verbreitet sind (vgl. OECD 2007).

sowie Verband deutscher Rentenversicherungsträger 2003, S. 35ff; für Norwegen: OECD 2007, S. 165 sowie Klinski 2003). In Irland und Großbritannien erhalten die renteneintrittsfähigen Ruheständler die universelle Pauschalleistung jeweils nach Ableistung einer bestimmten Anzahl an Erwerbsjahren, in Irland sind dies mindestens fünf Erwerbsjahre, in Großbritannien elf (vgl. für Irland: OECD 2007, S. 140; für Großbritannien: OECD 2007, S. 198 sowie Verband deutscher Rentenversicherungsträger 2003, S. 393ff). Insofern ist darauf zu schließen, dass diese Ländergruppe Beveridge-orientiert, und daher dem Beveridge-Modell zuzuordnen ist.

Tabelle 3: Einordnung der Länder in die Systemmodelle Bismarck und Beveridge

Land	Überwiegende Finanzierung	Universelle Grundrente	Typ
Belgien	Beiträge	Nein	→Bismarck
Dänemark	Steuern	Ja	→Beveridge
Deutschland	Beiträge	Nein	→Bismarck
Frankreich	Beiträge	Nein	→Bismarck
Großbritannien	Steuern	Ja	→Beveridge
Irland	Steuern	Ja	→Beveridge
Italien	Beiträge	Nein	→Bismarck
Norwegen	Steuern	Ja	→Beveridge

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien hingegen haben Rentensysteme nach dem Sozialversicherungsmodell. Die Höhe der Rente ist dort lohn- und beitragsbezogen, wird also jeweils auf Grundlage des versicherungspflichtigen Einkommen, der zu Erwerbszeiten geleisteten Beiträge sowie der Versicherungsjahre bestimmt. Zwar gibt es in allen vier Ländern eine Mindestrente – diese ist jedoch zu unterscheiden von der universellen Grundrente, wie sie in Beveridge-Ländern vorzufinden ist. Die

Mindest- oder Grundsicherung in dieser Ländergruppe stellt vielmehr eine Form der Armenfürsorge wie die Sozialhilfe dar, weil sie abhängig von der Bedürftigkeit und dem Haushaltsbedarf ist (vgl. für Belgien: OECD 2007, S. 105f; für Deutschland: §§ 41-43 SGB XII; für Frankreich: Verband deutscher Rentenversicherungsträger 2003, S. 87ff; für Italien: OECD 2007, S. 142f). Daher ist diese Ländergruppe dem Bismarck-Systemtyp zuzuordnen. Tabelle 3 fasst die beiden Kriterien zusammen und gibt einen Überblick über die Ländereinteilung.

Die Daten in Tabelle 2 zeigen deutlich, dass die Rentensysteme nicht entweder ausschließlich aus Steuern oder Beiträgen finanziert sind, was die idealtypische Vorstellung wäre. Vielmehr finanzieren sowohl Bismarck- als auch Beveridge-Länder die soziale Sicherung aus Steuern und Beiträgen – lediglich in einem anderen Verhältnis.⁶ Hier wird deutlich, dass die Systemtypen in der Realität nicht in Reinform existieren. In den meisten Beveridge-Ländern (mit Ausnahme von Dänemark) liegt der Anteil der Steuern an der Gesamtfinanzierung nur knapp über 50 Prozent. Darüber hinaus ist dieser rückläufig: mit Ausnahme von Großbritannien hat die Beitragsfinanzierung an der Gesamtfinanzierung zu Lasten des Steueranteils zugenommen. Umgekehrt ist aus den Daten für die Jahre 1996 und 2006 in allen Bismarck-Ländern eine höhere anteilige Steuerfinanzierung abzulesen. Im betrachteten Zeitraum schwächen sich also die Unterschiede in der Finanzierungsart deutlich ab. Insofern sind den Daten in Tabel-

⁶ Allerdings müssen die Beiträge nach ihrer Art differenziert werden: Bei den Bismarck-Ländern handelt es sich um bruttolohnbezogene Beiträge, wohingegen es sich bei Beveridge-Ländern um Beiträge auf mehr oder weniger alle Einkunftsarten handelt. Daher sind letztere eigentlich steuerähnliche Abgaben und keine Beiträge im Sinne einer Lohnbezogenheit, da der Zusammenhang zum persönlichen Anspruch auf Rentenleistung fehlt. In den Eurostat-Daten werden diese jedoch ebenso wie die bruttolohnbezogenen Beiträge als Beiträge bezeichnet (vgl. Döring 2007, S. 9 und 17).

le 2 Hinweise auf eine Tendenz zur Konvergenz der beiden Systemtypen zu entnehmen. Allerdings lassen sich nicht nur hinsichtlich der Finanzierungsart, sondern auch in Bezug auf andere Stellgrößen Vermischungstendenzen der Systemmodelle ausmachen. Es sei beispielsweise auf die Bedeutung des Versorgungsprinzips in traditionell klassischen Bismarck-Systemen wie Deutschland oder Frankreich hingewiesen, wie etwa Witwen- und Waisenrenten oder Fürsorgestrukturen wie Sozialhilfe. Umgekehrt kann man auch in Beveridge-Ländern Prinzipien des Bismarck-Systems nachweisen: In drei der vier Beveridge-Länder sind die Zusatzrentensysteme gesetzlich organisiert und nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut.

Als Ursache der zunehmenden Konvergenz der Systemtypen werden in der Literatur primär zwei Aspekte genannt. Einerseits wird darauf hingewiesen, dass die stets zunehmende Ausweitung der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs in vielen europäischen Staaten ursächlich für die Annäherung sei (vgl. Kokot 1999, S. 18). Zum anderen gäbe es Ziele, die in beiden Systemen grundsätzlich eine Rolle spielen, wie z. B. die Sicherung eines Mindestlebensstandards, die Vermeidung von Armut sowie die Sicherung vor sozialen Risiken (vgl. Rohwer 2008, S. 28 und Kokot 1999, S. 18f).

Im nächsten Schritt werden nun die den Systemtypen zugeordneten Länder unter Zuhilfenahme verschiedener makroökonomischer Variablen analysiert. Es werden dazu die Arbeitslosen- und Beschäftigungsquote, das Bruttorentenniveau, die Altersarmutsquote sowie der Gini-Koeffizient zur Bestimmung der Renteneinkommensverteilung vergleichend betrachtet.

Empirische Analyse der Modellauswirkungen anhand makroökonomischer Variablen⁷

Um Hypothese 1 zu überprüfen, werden zunächst die Arbeitslosenquoten und die Beschäftigungsquoten der Länder miteinander verglichen. Tabelle 4 gibt zum einen Auskunft über die Höhe der Arbeitslosenquote in Bismarck- und Beveridge-Ländern, die als der prozentuale Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen definiert ist und ordnet diese der Reihe nach absteigend an. Zum anderen zeigt die Tabelle die Höhe der Beschäftigungsquote, das heißt den Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung in den Ländern.

Die Rangliste der Arbeitslosenquote bekräftigt

Tabelle 4: Arbeitslosenquote und Beschäftigungsquote im Jahr 2008 in Prozent

Land	Typ	Arbeitslosenquote	Beschäftigungsquote
Norwegen	Beveridge	2,5	78,0
Dänemark	Beveridge	3,1	78,1
Großbritannien	Beveridge	5,5	71,5
Irland	Beveridge	6,0	67,6
Italien	Bismarck	6,8	58,7
Belgien	Bismarck	6,9	62,4
Deutschland	Bismarck	7,3	70,7
Frankreich	Bismarck	7,7	65,2
Mittelwert (gerundet)		5,7	69,0
Mittelwert Beveridge-Länder		4,3	73,8
Mittelwert Bismarck-Länder		7,2	64,3

Datenquelle: Eurostat.

die theoretischen Auswirkungen über den Einfluss der Systemmodelle auf den Arbeitsmarkt, die oben dargelegt wurden. Vergleicht man den Mittelwert der Arbeitslosenquote der Bismarck-

⁷ Die folgenden Ergebnisse gelten lediglich für die hier getroffene Länderauswahl. Ob sich diese Ergebnisse bestätigen, wenn man einen größeren Ländervergleich anstellt, ist offen. Auch müsste z. B. in einer Regressionsanalyse untersucht werden, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen den untersuchten Größen und dem Systemtyp besteht. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass sowohl Drittvariableneffekte als auch Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Variablen in dieser Studie nicht berücksichtigt werden. Die hier ermittelten Ergebnisse sind somit lediglich als Indizien zu verstehen.

Länder (7,2 Prozent) mit dem der Beveridge-Länder (4,3 Prozent), so liegt ersterer um fast drei Prozentpunkte höher. Die Länder mit niedriger Arbeitslosenquote sind gemäß der Tabelle Beveridge-orientierte Länder, wohingegen Länder mit höherer Arbeitslosigkeit Bismarck-orientierte Länder sind. Ein ähnliches Bild zeigt auch der Ländervergleich der Beschäftigungsquoten: niedrige Arbeitslosenquoten gehen in den Beveridge-Ländern mit relativ höheren Beschäftigungsquoten einher (mit Ausnahme von Irland). Umgekehrt ist es in den Bismarck-Ländern: eher hohe Arbeitslosigkeit korrespondiert mit geringeren Beschäftigungsquoten (mit Ausnahme von Deutschland). Insofern kann Hypothese 1 über den Nachteil der Bismarck-Systeme im Hinblick auf die Höhe der Lohnnebenkosten und der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auf den ersten Blick bekräftigt werden. Allerdings wirken auch andere Einflüsse auf die Arbeitslosen- und Beschäftigungsquote, wie beispielsweise die Arbeitsmarktstrukturen und die Art der Arbeitsvermittlung, das Vorhandensein eines sozialen Sicherungssystems für Arbeitslose oder die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik. Der allgemeinen Beschäftigungslage zugutekommen könnte auch die in Beveridge-Ländern typische liberale Ausrichtung und damit einhergehend die weniger stark regulierten Arbeitsmärkte im Vergleich zu den Bismarck-Ländern. So verfolgt beispielsweise Dänemark den sogenannten Flexicurity-Ansatz, der eine Kombination aus aktiven Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, weitreichender Unterstützung für Arbeitslose, aber moderatem Kündigungsschutz darstellt (vgl. OECD 2004, S. 64 und 96ff). Eine solche aktive und flexible Arbeitsmarktpolitik dürfte ebenso einen positiven Effekt auf die Arbeitslosenquote haben.

Mit der Analyse der Höhe der Bruttorentenniveaus sowie der Bruttorentenniveaus für unterschiedliche Einkommen in den jeweiligen Ländern soll nun Hypothese 2 getestet werden. Die Vermutung, dass das Versorgungsniveau in Bismarck-orientierten Ländern höher ist als in

Beveridge-orientierten Ländern ist damit zu erklären, dass letztere lediglich Grundrentensysteme mit einer Absicherung des Existenzminimums darstellen und entsprechend vermutlich ein niedrigeres Bruttorentenniveau aufgrund des gesetzlichen Systems aufweisen als Bismarck-Staaten. Des Weiteren ist das Beveridge-System darauf ausgelegt, dass sich jeder Einzelne zusätzlich in eigener Verantwortung rentenversichert. Die Grundrente stellt lediglich eine Mindestabsicherung dar.

Das Bruttorentenniveau setzt die Rente des sogenannten Eckrentners ins Verhältnis zum jeweiligen durchschnittlichen Bruttolohn eines Erwerbstätigen (also vor Abzug von Steuern und Beiträgen) jeweils eines Jahres.⁸ Die in Tabelle 5 ausgewiesenen Bruttorentenniveaus sind somit eine Orientierungsgröße für die Höhe der Rentenzahlungen und damit für das Versorgungsniveau. Die Länder sind absteigend nach Höhe des Bruttorentenniveaus angeordnet. Weiterhin gibt die Tabelle Auskunft darüber, wie sich das Bruttorentenniveau verändert, wenn die Hälfte (0,5) und das Doppelte (2) des Durchschnittseinkommens zu Erwerbszeiten verdient wurden. Diese Werte sollen Aufschluss über die tatsächlichen Verteilungswirkungen der Systemmodelle geben.

Hinsichtlich der Höhe der Bruttorentenniveaus im Ländervergleich ergibt sich kein eindeutiges Bild. Dennoch ist zu erkennen, dass die letzten beiden Plätze von Beveridge-Ländern eingenommen werden (Irland und Großbritannien). Vergleicht man die Mittelwerte der Beveridge- und Bismarck-Länder, weisen letztere mit einem durchschnittlichen Wert von 49,9 Prozent ein nur sehr geringfügig höheres Bruttorentenniveau auf als die Beveridge-Länder mit 49,6 Prozent. Ein genauerer Blick auf die Daten zeigt, dass vor allem die Bruttorentenniveaus in den skandinavischen Ländern vergleichsweise sehr hoch sind. Dies spricht dafür, dass die ge-

⁸ Der Eckrentner ist ein Standardrentner mit 45 Beitragsjahren und einem Einkommen in Höhe des jeweiligen durchschnittlichen Erwerbslohns in diesen Jahren.

setzlichen einkommensabhängigen Zusatzrentensysteme dort ergänzend zur pauschalen Grundrente sehr gut ausgebaut und genutzt werden. Dies erklärt die gegen Hypothese 2 sprechenden hohen Versorgungsniveaus in Dänemark und Norwegen. In Irland hingegen gibt es als staatliche Rente lediglich die pauschale Grundrente, in Großbritannien wird die zweite Säule (die einkommensabhängige Zusatzrente) von den Erwerbstätigen kaum genutzt (vgl. OECD 2007, S. 198). Insofern kann zwar der erste Teil von Hypothese 2 hier im Hinblick auf den Mittelwertvergleich weder tendenziell bestätigt, noch widerlegt werden, doch in Anbetracht dessen, dass die, nach dem Versicherungsmodell ausgebildeten Zusatzrentensysteme in den „Ausreißer“-Ländern Dänemark und Norwegen staatlich etabliert sind, lässt doch die Bekräftigung des ersten Teils von Hypothese 2 zu.

Tabelle 5: Bruttorentenniveau im Jahr 2007 in Prozent auf Basis des Durchschnittseinkommens sowie Betrachtung verschiedener Einkommensniveaus

Land	Typ	Bruttorentenniveau (verschiedene Einkommensniveaus)		
		0,5	1	2
Dänemark	Beveridge	59,8	75,8	114,2
Italien	Bismarck	34,0	67,9	135,9
Norwegen	Beveridge	33,2	59,3	85,4
Frankreich	Bismarck	31,9	51,2	89,4
Belgien	Bismarck	28,6	40,4	47,0
Deutschland	Bismarck	20,0	39,9	60,1
Irland	Beveridge	32,5	32,5	32,5
Großbritannien	Beveridge	26,7	30,8	33,9
Mittelwert	(gerundet)	33,3	49,7	74,8
Mittelwert Beveridge-Länder			49,6	
Mittelwert Bismarck-Länder			49,9	

Datenquelle: OECD (2007), S. 107-201.

Mehr Aufschluss geben allerdings die Werte der Bruttorentenniveaus, wenn man von den Vielfachen ausgeht: in den Bismarck-Ländern erhält ein Rentenbezieher, der im Erwerbsleben das Doppelte des durchschnittlichen Einkommens verdient hat, eine annähernd doppelte Rentenleistung im Alter. Das ist besonders deutlich an

Italien zu erkennen, wo ein Rentner, der zu Erwerbszeiten das doppelte Einkommen des Durchschnittseinkommens verdient hat, die doppelte Rentenleistung im Alter erhält, nämlich 135,9 Prozent. Umgekehrt verhält es sich bei den Geringverdienern in den Bismarck-Ländern, die nur die Hälfte des Durchschnittseinkommens zu Erwerbszeiten verdient haben und im Alter entsprechend nur in etwa die Hälfte der Rente erhalten, die ein damaliger Durchschnittsverdiener bekommt. Dies ist deutlich anhand der Daten von Italien und Deutschland zu beobachten. Insgesamt ist vor allem in Italien die Äquivalenz zum vorherigen Einkommen bzw. zu den geleisteten Beiträgen und der späteren Rentenleistung am deutlichsten zu erkennen. Umgekehrt verhält es sich dagegen in den hier untersuchten Beveridge-Ländern: Vor allem in Irland, aber auch in Dänemark, Großbritannien und Norwegen erhält ein Rentner, der

das Doppelte des Durchschnittseinkommens zu Erwerbszeiten verdient hat, deutlich weniger als die doppelte Rentenleistung, in Irland sogar die Gleiche wie ein Durchschnitts- und Geringverdiener. Geringverdiener, die lediglich die Hälfte des durchschnittlichen Einkommens zu Erwerbszeiten verdient haben, erhalten vor allem in Dänemark, Großbritannien und Irland deutlich mehr als die Hälfte der Rente. Auch wenn diese Ergebnisse nicht auf alle betrachteten

Länder zutreffen, vor allem Belgien, so lässt sich doch eine relative Tendenz aus den Daten ablesen: Hinsichtlich der Lohnersatzrate im Alter ist die Umverteilungswirkung in Bismarck-Ländern tendenziell schwächer als in Beveridge-Ländern. Aufgrund der lohnabhängigeren Ausrichtung der Leistungen in den

Beveridge-Staaten fallen die Lohnersatzraten relativ hoch bei niedrigen Einkommen und niedrig bei relativ hohen Einkommen zu Erwerbszeiten aus. In diesen Ländern sinkt also tendenziell das Versorgungsniveau im Alter mit zunehmenden Einkommen zu Erwerbszeiten, so dass ein Nivellierungseffekt eintritt (vgl. Schmid 1996, S. 183). Da frühere Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen, also vor allem Geringqualifizierte und Teilzeitbeschäftigte stärker begünstigt werden als in Bismarck-Ländern, kann man die oben genannte Hypothese, dass die Rentenleistungen in Beveridge-Ländern stärker umverteilt wirken, für den hier durchgeführten Ländervergleich bekräftigen.

Allerdings soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass das Bruttorentenniveau auf Basis des Eckrentners ausgewiesen wird und damit nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf die tatsächlichen durchschnittlichen Rentenleistungen, die Rentenbezieher erhalten, gezogen werden können. Darüber hinaus geht aus diesen Daten nicht hervor, welche Leistungen die Altersrentenbezieher aus den betrieblichen oder privaten Zusatzsystemen, die für Beveridge-Systeme typisch sind, erhalten. Hier wird ausschließlich das Leistungsniveau, das aufgrund der staatlichen Renten erreicht wird, betrachtet.

Der Vergleich der Altersarmutsquoten in den Untersuchungsländern dient der Überprüfung von Hypothese 3. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Altersarmutsquoten in Prozent für die Jahre 1996 und 2007 in den untersuchten Ländern im Vergleich zur gesamten Armutsquote. Die Altersarmutsquote gibt den Anteil der Personen an, die 65 Jahre und älter sind und deren verfügbares Äquivalenzeinkommen unter der Armutsschwelle liegt, die auf 60 Prozent des nationalen verfügbaren Median-Äquivalenzeinkommens nach Sozialleistungen festgelegt ist. Die Tabelle

ist absteigend nach der Höhe der Altersarmutsquote sortiert.

Auch hier ist kein eindeutiges Bild erkennbar, da sich Beveridge- und Bismarck-Länder in der Rangfolge mehr oder weniger abwechseln. Doch ein genauerer Blick auf die Werte zeigt, dass Großbritannien und Irland die höchsten Altersarmutsquoten haben.⁹ Diese hat sich in den beiden Ländern sogar im betrachteten Zeitraum erhöht, in Großbritannien von 28 auf 30 Prozent und in Irland von 22 Prozent im Jahr 1996 auf 29 Prozent im Jahr 2007. Lediglich in Frankreich und Belgien ist die Altersarmutsquote im betrachteten Zeitraum gesunken. Zieht man die Mittelwerte für Bismarck- und Beve-

Tabelle 6: Altersarmutsquote der ab 65jährigen in Prozent für die Jahre 1996 und 2007 im Vergleich zur gesamten Armutsquote

Land	Typ	Altersarmutsquote (65 Jahre und älter)		Armutsquote (insgesamt)
		1996	2007	2007
Großbritannien	Beveridge	28	30	19
Irland	Beveridge	22	29	18
Belgien	Bismarck	25	23	15
Italien	Bismarck	18	22	20
Dänemark	Beveridge	-	18	12
Deutschland	Bismarck	17	17	15
Norwegen	Beveridge	-	14	12
Frankreich	Bismarck	18	13	13
Mittelwert (gerundet)		21,3	20,8	15,5
Mittelwert Beveridge-Länder		25,0	22,8	15,3
Mittelwert Bismarck-Länder		19,5	18,8	15,8

Datenquelle: Eurostat.

- Werte nicht verfügbar.

ridge-Länder zum Vergleich hinzu, zeigt sich, dass derjenige für die Beveridge-Länder mit 22,8 Prozent doch um vier Prozentpunkte über dem der Bismarck-Länder mit 18,8 Prozent liegt. Dieses Ergebnis ist insofern unerwartet, da es der oben hergeleiteten Hypothese 3 widerspricht. Der hier vorgenommene Ländervergleich liefert Hinweise darauf, dass das Grund-

⁹ Die relativ hohen Altersarmutsquoten in Großbritannien und Irland gehen einher mit deren relativ gesehen niedrigsten Bruttorentenniveaus der betrachteten Länder (Tabelle 5).

rentenmodell das Ziel der Armutsvermeidung nicht in zufriedenstellender Weise erreicht.

Vergleicht man die Armutsquoten der Ab-65-Jährigen mit den Armutsquoten der Gesamtbevölkerung, könnten Aussagen darüber getroffen werden, ob es dem jeweiligen Rentensystem gelingt, die Armut zu Zeiten der Erwerbsfähigkeit im Ruhestandsalter zu nivellieren. Auf Grundlage der theoretisch angenommenen geringeren Umverteilungswirkung und stärkeren Abhängigkeit der Rentenleistungen von zu Erwerbszeiten geleisteten Beiträgen in Versicherungsmodellen, wäre zu erwarten, dass dies Ländern mit einem Rentensystem à la Bismarck weniger gelingt als Ländern mit Beveridge-System (Hypothese 3). Doch die Daten in Tabelle 6 können diese Vermutung - zumindest für das Jahr 2007 - nicht stützen. Die Durchschnittswerte zeigen, dass sowohl in Bismarck- als auch in Beveridge-Ländern die Altersarmutsquote über der allgemeinen Armutsquote liegt. Es zeigt sich sogar eher das gegenteilige Bild: In Beveridge-Ländern nimmt der Anteil der Bevölkerung, der von Altersarmut betroffen ist, im Vergleich zur allgemeinen Armutsquote, noch stärker zu als in Bismarck-Ländern. Offenbar reichen die zur Verfügung stehenden Grundrenten nicht aus, um die finanziellen Verhältnisse der Rentner im Vergleich zu Zeiten ihres Erwerbslebens zu verbessern. Dies deutet darauf hin, dass sich zumindest ein Teil der Empfänger von Grundrenten in Beveridge-Ländern zu sehr auf die Grundrente verlässt, und die ihnen vom System auferlegte Eigenverantwortung zur zusätzlichen eigenen Rentenversorgung nicht oder in nicht ausreichendem Maße wahrnimmt. Auf mögliche Gründe, die ursächlich für die mangelnde Eigenvorsorge sein könnten, wird in diesem Beitrag jedoch nicht näher eingegangen. Eine weitere Erklärung für die tendenziell höheren Altersarmutsquoten könnte darin liegen, dass in Beveridge-Ländern weniger staatliche Fürsorgeleistungen im Armutsfall ausgeschüttet werden. Tatsächlich ist es laut OECD-Bericht so, dass alle hier untersuchten Länder bedürftigkeitsabhängige Sozial-

transfers im Falle einer sehr geringen Rente zahlen – mit Ausnahme eines Beveridge-Lands, nämlich Norwegen (vgl. OECD 2007, S. 21f).

Es gibt also generell Hinweise darauf, dass Menschen, die zu Erwerbszeiten unter die Armutsgrenze fallen, auch im Rentenalter arm bleiben und dass Geringverdiener, die zu Erwerbszeiten vielleicht gerade über der Armutsgrenze liegen, einem relativ hohen Risiko ausgesetzt sind, im Alter weniger als 60 Prozent des nationalen verfügbaren Median-Äquivalenzeinkommens nach Sozialleistungen zur Verfügung zu haben. Dass die Altersarmutsquoten in Beveridge-Ländern stärker als in Bismarck-Ländern zunehmen, muss also nicht unbedingt (nur) am allgemeinen Rentensystem liegen – andere Faktoren, wie beispielsweise die Existenz allgemeiner Sozialtransfers für ältere Menschen im Armutsfall, dürften eine mindestens ebenso große Rolle spielen.

Eine letzte hier zu analysierende Größe ist die Renten(ungleich)verteilung, die angibt, wie stark oder schwach die Rentenleistungen gestreut sind. Um Hypothese 4 zu überprüfen, wird der Gini-Koeffizient verwendet, der den Abstand zwischen einer Gleichverteilung der Renten und der tatsächlichen Verteilung der Renten angibt. Je höher der Gini-Koeffizient ist, desto ungleicher ist die Verteilung der Renten. Tabelle 7 enthält entsprechende Werte für das Jahr 2007, absteigend nach ihrer Höhe und gibt somit Auskunft über die Verteilung der Renten in den untersuchten Ländern. Weiterhin wird als Referenzwert für die Erwerbseinkommensverteilung (Lohn-Gini-Koeffizient) der Progressivitätsindex mit in die Analyse aufgenommen, der die Stärke des Zusammenhangs zwischen dem Einkommen zu Erwerbszeiten und der Höhe der Rentenleistung nach dem Renteneintritt angibt.¹⁰ Je höher der Index, desto geringer ist die Korrelation zwischen dem

¹⁰ Die Formel für den Progressivitätsindex lautet folgendermaßen: $\text{Progressivitätsindex} = 100 - \frac{G(P)}{G(Y)} \times 100$, wobei $G(P)$ = Renten-Gini-Koeffizient und $G(Y)$ = Lohn-Gini-Koeffizient.

Lohn zu Erwerbszeiten und den späteren Rentenleistungen. Der Vorteil des Progressivitätsindexes liegt darin, dass dieser die Verteilung der Einkommen zu Erwerbszeiten, also den Gini-Koeffizienten der Löhne mit einbezieht, und damit Aussagen darüber treffen kann, ob das jeweilige Rentensystem einen Ausgleich der Einkommensverteilung schafft.

Tabelle 7: Renten-Gini-Koeffizient und Progressivitätsindex in Prozent im Jahr 2007

Land	Typ	Renten-Gini-Koeffizient	Progressivitätsindex
Italien	Bismarck	26,4	3,1
Frankreich	Bismarck	20,5	24,6
Deutschland	Bismarck	20,0	26,7
Norwegen	Beveridge	17,1	37,4
Belgien	Bismarck	11,2	58,8
Dänemark	Beveridge	11,1	59,3
Großbritannien	Beveridge	5,1	81,1
Irland	Beveridge	0,0	100
Mittelwert (gerundet)		13,9	48,9
Mittelwert Beveridge-Länder		8,3	69,5
Mittelwert Bismarck-Länder		19,5	28,3

Datenquelle: OECD 2007, S. 45.

Im Vergleich zu den vorherigen Tabellen ist hier die Rangfolge etwas eindeutiger: Die Renten in Bismarck-Systemen sind tendenziell stärker gestreut als in Beveridge-Systemen. Die Unterschiede hinsichtlich der Rentenhöhe zwischen den Rentnern sind also in Bismarck-Ländern höher. Die Renteneinkommensunterschiede können auf die bereits zu Erwerbszeiten bestehenden Einkommensunterschiede zurückgeführt werden. Im Gegensatz dazu sind die Renten in Beveridge-Ländern relativ gesehen gleichverteilt, in Irland sogar vollkommen gleichverteilt. Zieht man die Mittelwerte in Bismarck- und Beveridge-Ländern zur Interpretation hinzu, zeigt sich, dass der Unterschied zwischen den Systemtypen relativ deutlich ist: Während der Gini-Koeffizient in Beveridge-Ländern nur bei ca. 8,3 Prozent liegt, ist er in Bismarck-Staaten mit ca. 19,5 Prozent um mehr als 11 Prozentpunkte höher. Die Werte des

Progressivitätsindexes, die den Lohn-Gini-Koeffizienten mit einbeziehen bekräftigen das: Während der Mittelwert der Bismarck-Länder 28,3 Prozent beträgt, liegt jener der Beveridge-Länder mit 69,5 Prozent deutlich höher. Das heißt, dass das Rentensystem nach Beveridge die zu Erwerbszeiten bestehenden Einkommensunterschiede zu Rentenzeiten – relativ gesehen – ausgleicht. Die hier interpretierten Werte erhärten die These, dass Bismarck-Länder im Vergleich zu Beveridge-Ländern keine hohe Umverteilungsintensität haben. Dieses Ergebnis ist zu erwarten gewesen, da das Beveridge-Modell im Gegensatz zum bismarckschen Versicherungsmodell eine vom Erwerbsstatus unabhängige, universelle Grundrente vorsieht. Ferner entsprechen die Werte des Gini-Koeffizienten der Bismarck-Länder dem Ergebnis aus Tabelle 5, der höheren Streuung der Bruttorentenniveaus.

Allerdings gilt hier dieselbe Einschränkung wie weiter oben beim Vergleich des Bruttorentenniveaus und der Rentenausgabenquoten: Sowohl der Renten-Gini- als auch der Lohn-Gini-Koeffizient (und damit auch der Progressivitätsindex) berücksichtigt ausschließlich die staatlichen Rentenleistungen, nicht aber private oder betriebliche Altersrenten, die gerade in den Beveridge-Ländern eine systemnotwendige Komponente darstellen. Insofern ist auch das Ergebnis aus der Analyse des Renten-Gini-Koeffizienten nur ein erster Anhaltspunkt über die Wirkungsweise der Rentenmodelle.

Zusammenfassende Bewertung

Im vorliegenden Beitrag wurde gezeigt, dass sich die beiden Modelle „Bismarck“ und „Beveridge“ teilweise ganz erheblich unterscheiden. Der Kerngedanke des Bismarck-Systems ist Leistungsgerechtigkeit, wohingegen das Grund-

anliegen des Beveridge-Systems Bedarfsgerechtigkeit ist. Die Zuordnung der Untersuchungsländer zu den Systemtypen hat zum einen erkennen lassen, dass in keinem Land das Rentensystem ausschließlich über Steuern bzw. über Beiträge finanziert wird. Alle betrachteten Länder haben eine Mischfinanzierung, so dass die Einordnung über das Kriterium „überwiegende Finanzierung“ erfolgte. Zum anderen wurde festgestellt, dass alle Bismarck-Länder im betrachteten Zeitraum zu einer zunehmend höheren anteiligen Steuerfinanzierung tendieren. Eine umgekehrte Entwicklung ist auch bei drei der vier untersuchten Beveridge-Länder zu beobachten. Insbesondere die zunehmend vermischte Finanzierung deutet auf eine Tendenz zur Konvergenz der Systemtypen hin.

Die empirische Untersuchung der Länder kam zu folgenden, in Tabelle 8 zusammengestellten Ergebnissen, die aufgrund der methodischen Vorgehensweise lediglich als Indizien zu verstehen sind:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf das Beschäftigungsniveau hat sich gezeigt, dass das Bismarck-Modell tendenziell stärkere negative Beschäftigungseffekte nach sich ziehen kann. Ein Vergleich der Arbeitslosenquote der betrachteten Länder lieferte weitere Hinweise zur Gültigkeit dieser These. Gleichwohl kann dieser Effekt maximal als Indiz gewertet werden, denn die im Durchschnitt niedrigeren Arbeitslosenquoten in Beveridge-Ländern könnten auch mit anderen Faktoren zusammenhängen, beispielsweise mit den dortigen tendenziell liberaleren Arbeitsmarktstrukturen.

Das Ergebnis aus dem Vergleich der Bruttorentenniveaus in den untersuchten Ländern und die Erklärung der Abweichungen bekräftigen tendenziell die Hypothese, dass Bismarck- im Vergleich zu Beveridge-Ländern zu höheren Versorgungsniveaus neigen. Dass es Hinweise dafür gibt, dass in Beveridge-orientierten Ländern

das durchschnittliche Bruttorentenniveau niedriger ist, sofern man den Durchschnittsverdiener zum Maßstab nimmt, ist insofern nicht verwunderlich, da die Grundrentenmodelle auch so angelegt sind, dass lediglich der Mindestbedarf gesichert ist und nicht der erworbene sozioökonomische Lebensstandard zu Erwerbszeiten. Wiederum muss als Relativierung des Ergebnisses darauf hingewiesen werden, dass die Variable „Bruttorentenniveau“ nur die staatlichen Rentenleistungen ausweist. Nicht in den Werten ausgewiesen sind die Leistungen der privaten oder betrieblichen Zusatzrentensysteme, die die staatlicherseits nicht gewährleistete Lebensstandardsicherung sicherstellen und die gerade in den Beveridge-Staaten sogar oftmals gesetzlich vorgeschrieben sind.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Indizien aus dem Ländervergleich

Indikator	Bismarck-Systeme	Beveridge-Systeme
Arbeitslosenquote:	tendenziell höher	tendenziell niedriger
Bruttorentenniveau:	tendenziell höher	tendenziell niedriger
Altersarmutsquote:	tendenziell niedriger	tendenziell höher
Rentenungleichverteilung:	tendenziell höher	tendenziell niedriger

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Trotz des tendenziell höheren Bruttorentenniveaus in Bismarck-Staaten gibt es dort relativ starke Einkommensunterschiede zwischen den Rentenbeziehern. Die Werte des Bruttorentenniveaus auf Basis verschiedener Einkommensniveaus erhärten die These, dass ein Nivellierungseffekt für hohe Einkommen in Bismarck-Systemen im Gegensatz zu Beveridge-Systemen kaum erkennbar ist. In den Beveridge-Ländern weisen die Analyseergebnisse darauf hin, dass die Einkommensersatzrate vergleichsweise hoch bei niedrigen Einkommen und niedrig bei hohen Einkommen ist. Dies ist insbesondere auf die einkommensunabhängige Ausrichtung der Leistungen dort zurückzuführen.

Der Vergleich der Renten-Gini-Koeffizienten in den untersuchten Ländern hat dieses Bild bekräftigt: In der hier vorgenommenen Untersuchung sind Renten in Bismarck-Ländern unglei-

cher verteilt, d. h. die Umverteilungswirkung ist schwächer. Das Beveridge-Modell hat vor allem für hohe Einkommen im Erwerbsleben einen nivellierenden Effekt, aber die Einkommen sind relativ gesehen gleichmäßiger verteilt. Die Einbeziehung des Progressivitätsindex und damit des Lohn-Gini-Koeffizienten hat hier darüber hinaus gezeigt, dass das Rentensystem in Beveridge-Ländern zu Erwerbszeiten bestehende Unterschiede in der Einkommensverteilung relativ gesehen abschwächt.

Entgegen Hypothese 3 stehen die Ergebnisse des Vergleichs der Altersarmutsquote: In den in dieser Untersuchung betrachteten Ländern ergab sich, dass die Beveridge-Länder im Mittel eine höhere Altersarmutsquote aufwiesen als die Bismarck-Länder. Da das Grundrentenmodell jedoch die Armutsvermeidung zum primären Ziel hat, kann man die Vermutung anstellen, dass es diesem Anspruch nicht ausreichend genügt. Auch die Hinzuziehung der allgemeinen Armutsquote zum Ländervergleich bekräftigt dieses Indiz: Prozentual gesehen werden mehr Menschen in Beveridge-Ländern im Alter arm im Vergleich zur allgemeinen Armutsquote als in Bismarck-Ländern. Allerdings dürfte die Altersarmutsquote auch von anderen Faktoren maßgeblich beeinflusst sein. Wenn beispielsweise die Eigenverantwortung in der Altersvorsorge eine große Rolle spielt, wie etwa in den Beveridge-Ländern, dann hängt die individuelle finanzielle Situation im Alter stark davon ab, ob sich die Menschen diese Vorsorge leisten können oder nicht. Weiterhin kann die Altersarmutsquote positiv von der Existenz allgemeiner Sozialtransfers im Alter, wie beispielsweise der Sozialhilfe, beeinflusst sein, die ältere Menschen aufgrund sehr geringer Altersrenten eher in bismarckorientierten Ländern erhalten.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Ergebnisse nicht als Pauschalaussagen über die ökonomischen und sozialpolitischen Auswirkungen der Modelltypen angesehen werden dürfen. Im vorliegenden Beitrag ging es primär um eine Betrachtung singu-

lärer Effekte und vermutete Zusammenhänge. Die Effekte wurden allerdings nicht isoliert betrachtet. Auch hat sich die Stichprobe auf eine kleine Länderauswahl beschränkt. In einem weiteren Schritt müssten die gefundenen Indizien mit aufwendigeren statistischen Verfahren und in einer größer angelegten Länderstudie und Zeitreihe überprüft und auf Signifikanz getestet werden. Dazu wäre etwa eine Regressionsanalyse geeignet, in der zu überprüfen wäre, ob sich die Zusammenhänge zwischen den untersuchten Makrovariablen und dem Systemtyp bestätigen. Weiterhin könnte in einer solchen Analyse kontrolliert werden, ob Einflüsse dritter Variablen oder ob Wechselwirkungen zwischen Variablen bestehen. Es könnte beispielsweise sein, dass der Rentensystemtyp nicht direkt auf die Altersarmutsquote wirkt, sondern nur indirekt über die Rentenhöhe. Ob sich die gefundenen Hinweise bestätigen, wenn Zusammenhangsanalysen vorgenommen werden, ist offen. Auch müsste zuvor eine fundierte Kausalstrukturanalyse über die Wirkungsmechanismen vorgenommen werden.

Dessen ungeachtet konnten im vorliegenden Beitrag erste Rückschlüsse auf die Effekte und Auswirkungen der beiden unterschiedlichen Systemmodelle „Bismarck“ und „Beveridge“ hinsichtlich verschiedener makroökonomischen Größen gezogen, und die Hypothesen tendenziell bestätigt werden.

Referenzen

1. Bäcker G, Naegele G, Bispinck R, Hofemann K, Neubauer J (2008): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Band 1+2, 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
2. Berié H, Fink U (2000): Europas Sozialmodell – Die europäischen Sozialsysteme im Vergleich. Eine volkswirtschaftliche Analyse. <http://www.wiso-gruppe.de/download/sozialmodell.pdf> (10.05.2010)
3. Cremer H, Pestieau, P (2003): Social Insurance Competition Between Bismarck and Beveridge. *Journal of Urban Economics*, (54) 181-196
4. Döring D (2007): Sozialstaatsstrategie und Beschäftigung im europäischen Vergleich. WISO

- Diskurs: Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. <http://library.fes.de/pdf-files/asfo/04716.pdf>. (15.05.2010)
5. Eurostat-Datenbank. <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/themes>. (20.04.2010)
 6. Esping-Andersen G (1999): *Social Foundations of postindustrial economies*. Oxford: Oxford University Press
 7. Jensen S, Lau M, Poutaara P. (2004): *Efficiency and Equity Aspects of Alternative Social Security Roles*. *Finanzarchiv*, (60) 325-358.
 8. Klinski M (2003): *Kommune*. *Forum für Politik, Ökonomie, Kultur*. <http://www.oeko-net.de/kommune/kommune05-03/Anorvoll.htm>. (16.05.2010)
 9. Kokot S (1999): *Die Sozialpolitik der Europäischen Union und die Systeme Sozialer Sicherung in ausgewählten Ländern Europas*. In: Eisen R, Mager HC (Hrsg.): *Pflegebedürftigkeit und Pflegesicherung in ausgewählten Ländern Europas*, Opladen: Leske + Budrich
 10. Kolmar M (2007): *Beveridge versus Bismarck public-pension systems in integrated markets*. *Regional Science and Urban Economics*, (37) 649-669
 11. Lachmann W (2006): *Volkswirtschaftslehre 1*, Berlin und Heidelberg: Springer-Verlag
 12. OECD (2004): *Employment Protection Regulation and Labour Market Performance*. <http://www.oecd.org/dataoecd/8/4/34846856.pdf> (11.05.2010)
 13. OECD (2007): *Pensions at a Glance*. <http://browse.oecdbookshop.org/oecd/pdfs/browseit/8107071E.PDF> (17.05.2010)
 14. Peffekoven R (2005): *Steuerfinanzierung der Sozialsysteme?* *Wirtschaftsdienst*, (85) 279-283
 15. Perrin G (1992): *Der Beveridge-Plan: Die großen Prinzipien* *Internationale Revue für Soziale Sicherheit*, (45) 43-58
 16. Rohwer A (2008): *Bismarck versus Beveridge: Ein Vergleich von Sozialversicherungssystemen in Europa*, Ifo Schnelldienst, Volume 61 (21) 26-29
 17. Rürup B (2005): *Das Verhältnis von Beitragsfinanzierung und Steuerfinanzierung in der Sozialen Sicherung*. Studie gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung. http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2005-745-4-1.pdf (19.04.2010)
 18. Schmid J (1996): *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich*. *Soziale Sicherungssysteme in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme*. Opladen: Leske + Budrich
 19. Schmidt MG (2005): *Sozialpolitik in Deutschland. Historische Entwicklung und internationaler Vergleich*, 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
 20. *Verband deutscher Rentenversicherungsträger (2003): Rentenversicherung im internationalen Vergleich*. DRV-Schriften, Band 45

Eingereicht: 26.02.2010, Reviewer: Ivonne Honekamp, N.N., überarbeitet eingereicht: 31.05.2010, online veröffentlicht: 05.06.2010, Layout: Wilfried Honekamp, Korrektorat: Holger Lange.

Zu zitieren als:

Kraft S: *Rentensystem nach Bismarck oder Beveridge? Eine ländervergleichende Analyse der Systemwirkungen auf Arbeitsmarkt, Versorgungsniveau, Altersarmut und Rentenverteilung*. *Zeitschrift für Nachwuchswissenschaftler* 2010/2(1)

Please cite as:

Kraft S: *The Pension System from Bismarck or Beveridge? A comparative analysis of the systems impacts on labor market, pension level, old-age poverty and pension distribution*. *German Journal for Young Researchers* 2010/2(1)

URL: <http://www.nachwuchswissenschaftler.org/2010/1/105/>

URN: urn:nbn:de:0253-2010-1-105